

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 638. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. April 2023

1. Streichung der zweiten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 32816 im Abschnitt 32.3.12 EBM

~~Die Befundmitteilung sollte im Regelfall innerhalb von 24 Stunden nach Materialeinsendung erfolgen.~~

2. Änderung der Bewertung der Gebührenordnungsposition 32816 im Abschnitt 32.3.12 EBM

Gebührenordnungsposition des EBM	Bewertung bis 31.03.2023 in Euro	Bewertung ab 01.04.2023 in Euro
32816	27,30	19,90

Teil B

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Januar 2023

Änderung des ersten Spiegelstrichs in der Legende zur Gebührenordnungsposition 32851 im Abschnitt 32.3.12 EBM

- virale Erreger: Influenza A und B,
Parainfluenzaviren, Bocavirus,
Respiratory-Syncytial-Virus, Adenoviren,
humanes Metapneumovirus, Rhinoviren,
Enteroviren, ~~und~~ Coronaviren (außer
beta-Coronavirus SARS-CoV-2),

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 638. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2023

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Mit dem vorliegenden Beschlussteil A erfolgt eine Anpassung der Bewertung der durch Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 468. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) mit Wirkung zum 1. Februar 2020 in den EBM aufgenommenen Gebührenordnungsposition 32816. Die Bewertung der Gebührenordnungsposition ist zuletzt zum 1. Juli 2022 durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 594. Sitzung am 18. Mai 2022 angepasst worden.

Mit dem Ende der besonderen Rahmenbedingungen wie auch einer Normalisierung der Lieferketten wird die Bewertung der Gebührenordnungsposition 32816 für den Nukleinsäurenachweis des beta-Coronavirus-SARS-CoV-2 auf die im EBM im Grundsatz geltende Bewertung für einen direkten Erregernachweis mittels Nukleinsäureamplifikationstechnik abgesenkt.

Zudem entfällt mit der Streichung der zweiten Anmerkung auch die Anforderung, das Ergebnis der Labortestung binnen 24 Stunden zu übermitteln.

3. Inkrafttreten

Der Beschlussteil A tritt zum 1. April 2023 in Kraft.

Teil B

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2023

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Mit diesem Beschlussteil B erfolgt eine redaktionelle Klarstellung der Aufzählung der viralen Erreger „Enteroviren und Coronaviren“ in der Gebührenordnungsposition 32851 im Abschnitt 32.3.12 EBM. Es war beabsichtigt, die Abrechnungsbestimmung je Erreger jeweils getrennt auf die Untersuchung von Enteroviren bzw. Coronaviren anzuwenden. Deswegen wird das „und“ durch ein Komma ersetzt.

3. Inkrafttreten

Der Beschlussteil B tritt rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft.